



Übergangsweisungen für die Zulassung und Einstufung von Berufsfachschullehrpersonen im Kanton St.Gallen mit Anstellung vor dem 1. März 2021

vom 1. März 2021

Das Amt für Berufsbildung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung der Berufsbildungsverordnung des Bundes¹, der Empfehlung der SBBK zum Umgang mit Berufsbildungsverantwortlichen ohne formalen Bildungsabschluss bzw. ohne den formal richtigen Ausbildungsabschluss: Praxisempfehlung für Kantone vom 1. Juli 2013 und der Ergänzenden Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Lehrpersonen an Berufs- und Weiterbildungszentren vom 24. März 2015²

als Übergangsweisungen:

Art. 1 Zweck

¹ Diese Übergangsweisungen bezwecken die Überführung von Anstellungen von Lehrpersonen, die vor dem 1. März 2021 an einer Berufsfachschule im Kanton St.Gallen unterrichtet haben und gilt für die Überführung auf das Schuljahr 2021/22. Es können keine zukünftigen Ansprüche aus diesen Weisungen abgeleitet werden.

Art. 2 Altersregelung

¹ Wer das 55. Altersjahr vor dem 1. Januar 2021 vollendet hat und seit mindestens fünf Jahren an einer Berufsfachschule im Kanton St.Gallen angestellt ist, erhält die Zulassung als Lehrperson im erteilten Fach bzw. Kompetenzbereich und Berufsfeld bzw. Bildungsgang, auch wenn die Vorgaben gemäss Weisungen für die Zulassung und Einstufung von Berufsfachschullehrpersonen im Kanton St.Gallen vom 1. März 2021³ nicht erfüllt sind. Die Einstufung bleibt unverändert.

Art. 3 Berufserfahrung

¹ Wer seit mindestens zehn Jahren an einer Berufsfachschule im Kanton St.Gallen unterrichtet, wird gemäss momentaner Anstellung und Einstufung als vollständig qualifiziert anerkannt, sofern

¹ SR 412.101; abgekürzt BBV.

² sGS 231.31; abgekürzt EVA-BS.

³ ersetzt die Richtlinie für die Zulassung und Einstufung von Berufsfachschullehrpersonen im Kanton St.Gallen vom 2. März 2017.



die fachlichen Voraussetzungen gemäss Weisungen für die Zulassung und Einstufung von Berufsfachschullehrpersonen im Kanton St.Gallen vom 1. März 2021 erfüllt sind. Die berufspädagogische Qualifikation für die momentane Anstellung gilt als erfüllt.

Art. 4 Anstellung ohne fachlich adäquate Qualifikation

¹ Wer vor dem 1. März 2021 aufgrund einer fehlenden fachlichen Qualifikation gemäss Richtlinie für die Zulassung und Einstufung von Berufsfachschullehrpersonen im Kanton St.Gallen vom 2. März 2017 in die Laufbahn F eingeteilt wurde, kann unter der Auflage weiterbeschäftigt werden, dass die fachliche Qualifikation bis zum 31. Dezember 2024 vorliegt.

Art. 5 Schlussbestimmungen

¹ Diese Übergangsweisungen werden ab 1. März 2021 angewendet.

Amt für Berufsbildung

Bruno Müller
Amtsleiter